

Schiffseigner:

Schiff: Eichbehörde Nr.

in:

Art: Schleppkahn, Dampfschiff, Motorschiff, Schlepper, Prahm

Schiffer:

Tragfähigkeit: t Schiffsklasse:

aus:

Flagge: — Deutsch

Tiefgang*) cm	Ladung laut		Tiefgang und Eiche sind nachgeprüft durch
	staatlicher Schleusenpapiere	Eiche, Ladeschein Angabe des Schiffers	
	t	t	
	t	t	

Ladung kommt von:

geht nach:

*) Als Mittel aus den Ableitungen aller Tiefgangsanzeiger festgestellt.

Güter- klasse	Beförderter Weg	Ladung Art	Gewicht in t	Gebühren			Für geleistete Zahlung und Richtigkeit der Eintragung
				für 1 t Rfl	zusammen RM	Rfl	
	von bis km						
	von bis km						
	von bis km						

Befördert am: Zug Nr. Ende der Liegefrist: morgens mittags Hierzu Durchg. Fahrchein Nr. = t

Liegegeld — Krangeld	Tage — t	Zu zahlen R.M	Festgestellt durch	Für geleistete Zahlung

Zur Beachtung: 1. Nach § 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1900 werden Hinterziehungen von Schiffsabgaben mit dem vier- bis zwanzigfachen Betrag der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Menge der beförderten Frachtgüter macht oder die hierüber ausgestellten Ladepapiere nicht vorzeigt.
2. Das Original dieses Fahrcheines ist beim Verlassen des Kanals unter Vorzeigung der Quittungen über geleistete Zahlungen bei der betreffenden Hebestelle wieder abzugeben, widrigenfalls die Ausfahrt nicht eher gestattet wird, als bis der Nachweis über Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen erbracht ist.
3. Bedingungen für das Befahren des Kanals hängen in den Abgabebebestellen aus.

Hafen-
statistik:
Leer
zu Tal
Berg

Leer $\frac{\text{aus-}}{\text{ein-}}$ gefahren
Babelsberg, Grünau, Trepfow, Neufölln
am Zug Nr.

Bemerkungen